

Gemeinde Warthausen
Landkreis Biberach

**2. Änderung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Freibades Warthausen
(Gebührensatzung Freibad Warthausen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.06.2018, den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 und der Satzung über die Benutzung des Freibades Warthausen (Haus- und Badeordnung) vom 17.03.2015 hat der Gemeinderat am 13.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Warthausen vom 07.05.2019, beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Für die Nutzung des Freibades Warthausen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene:

Einzelkarte (Tageseintritt):	4,00 €
Einzelkarte ab 18 Uhr, Feierabendtarif:	2,00 €
Saisonkarte:	60,00 €
Saisonkarte im Vorverkauf:	50,00 €

2. Kinder und Jugendliche 6-16 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte auf Nachweis:

Einzelkarte (Tageseintritt):	2,00 €
Saisonkarte:	25,00 €
Saisonkarte im Vorverkauf:	20,00 €

3. Familien (Eltern mit Kindern unter 16 Jahren):

Einzelkarte (Tageseintritt):	8,00 €
Saisonkarte:	98,00 €
Saisonkarte im Vorverkauf:	90,00 €

4. Miete:

für Wertfächer pro Saison:	5,00 €
für Wertfächer/Tag:	1,00 €
für Jahresschränke:	20,00 €
für Sonnenliegen/Tag:	2,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Freibad Warthausen tritt zum 01.05.2023 in Kraft; gleichzeitig erlischt die Gebührensatzung vom 07.05.2019.

Warthausen, den 13.03.2023

Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Hinweis nach §4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.